



Ergebnisse der Anhörung zur Änderung der Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank, der Tierseuchenverordnung, der Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr, der Tierarzneimittelverordnung sowie der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Das BLW hat zu den Verordnungsänderungen eine Anhörung bei den interessierten Kreisen durchgeführt. Nachfolgend wird vor allem auf die umstrittenen Punkte und die entsprechenden Stellungnahmen eingegangen.

1 Ergebnisse der Anhörung zur Änderung der Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank

Bisher war in Sachen Tierverkehr der Tierhalter in der Pflicht. Neu sollen bei den Equiden die Eigentümer meldepflichtig werden. Vor allem die Kantone kritisieren diesen Paradigmenwechsel (7+1).

➤ Beim Rindvieh ist der Tierhalter in den meisten Fällen auch der Eigentümer; bei den Pferden trifft dies oftmals nicht zu. Die Vertreter der Pferdebranche haben im Projektteam TVD Equiden glaubhaft die Wichtigkeit der Meldepflicht durch den Eigentümer dargelegt. Die ganze Vorarbeit wurde an den Eigentümer geknüpft. Würde nun ein Richtungswechsel eingeschlagen, wäre die Pferdebranche aufgebracht. Zudem wird die Meldepflicht an Dritte (z.B. Tierhalter) mandatierbar.

Einige Organisationen möchten die Hoheit der UELN-Vergabe (UELN= Universal equine life number) nicht verlieren (20). Sie argumentieren damit, dass wenn die Betreiberin der TVD die UELN vergeben würde, diese lediglich auf die TVD verweisen würde und nicht (mehr) auf das Zuchtbuch. Weitere Argumente: Würde eine Ausnahmeregelung bei Ursprungszuchtbüchern im Ausland mit monopolartiger Stellung zugelassen, müsste dies im Sinne einer Gleichbehandlung auch für Schweizer Zuchtorganisationen möglich sein.

➤ Für die Datenqualität, einen reibungslosen Betrieb, kurze Fristen sowie aus Gründen der Datenkonsistenz ist es wichtig, dass die zentrale Datenbank die UELN vergibt. Auch ist darauf hinzuwirken, dass möglichst wenig Ausnahmen mit ausländischen Ursprungszuchtbüchern zugelassen werden. Es ist anzunehmen, dass diese Monopole in Zukunft fallen werden.

2 Ergebnisse der Anhörung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Anzahl Stellungnahmen: 69; davon Verbände Pferdebranche (16*), weitere landwirtschaftliche Organisationen (8), Tierärzteschaft (12) davon Kantonale Vet.ämter (9), Kantonale Landw.Ämter (7), Kantone (Reg.) (18), Übrige (z.B. SKS, kf, politische Parteien, u.ä.) (8)

* Der Verband der Schweizerischen Pferdezüchtorganisationen VSP hat eine Stellungnahme eingereicht, die von 16 Verbänden "vollumfänglich" und von 2 Verbänden "grundsätzlich" unterstützt werden.

Einzelne Rückmeldungen (11) bemängeln, dass in der TSV auch geregelt werden soll, was nicht tierseuchenrelevant und für die Lebensmittelsicherheit nicht relevant ist. Dabei geht es vor allem um Daten im Equidenpass, die unter anderem auch die Abstammung umfassen. Diverse Rückmeldungen (20), vor allem von Seiten der Pferdezüchtverbände, kritisieren zudem, dass diverse Daten im Equidenpass in der Hoheit der Zuchtverbände (Anbindung an ein Herdebuchprogramm) geführt werden müssen.

➤ In der TSV werden nur noch die "Identifikations-Daten", die jeder Equide hat, aufgeführt. Alle weiteren im Equidenpass verlangten Abstammungsdaten werden in der Tierzüchtverordnung TZV geregelt und stammen von den Zuchtverbänden.

Vor allem die Kantone bedauern, dass im Zusammenhang mit der Registrierung und Identifikation zwei verschiedene Nummern (UELN und Chipnummer) verwendet werden sollen (13). Sie befürchten dass Verwechslungen vorprogrammiert sein werden.

➤ Die Chipnummer ist eine rein technische numerische Nummer, die durch den Chiphersteller vergeben wird. Durch die Vorgabe, dass der Chip der ISO-Norm 11784 entsprechen muss, ist die Struktur beschränkt. Auch die UELN (Universal Equine Life Number; alphanummerisch) ist in ihrer Struktur vorgegeben. Zurzeit ist es technisch zu aufwändig, diese beiden Nummern wenigstens teilweise in Übereinstimmung zu bringen.

Stark umstritten ist, wer die Equiden mit einem Mikrochip kennzeichnen darf. Vorallem die Kantonstierärzte und die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST (11) halten an der Exklusivität der Tierärzte fest. Zuchtorganisationen und bäuerliche Kreise (5) sind für eine Öffnung auf weitere speziell ausgebildete Personen.

➤ Im Rahmen der 2. AeKo wurde diese kontroverse Bestimmung vertieft geprüft. In Zusammenarbeit mit dem BBT wurde inzwischen eine neue Formulierung von Artikel 15a Absatz 2 gefunden, die den Anliegen der Tierärztinnen und Tierärzte im Sinne des Tierschutzes sowie gleichzeitig denjenigen der betroffenen Organisationen im Sinne einer offeneren Formulierung Rechnung trägt.

3 Ergebnisse der Anhörung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr

Es wird gesamthaft eine Vereinfachung des Gebührensystems bei den Equiden gefordert. Dies wurde aufgenommen und die Verordnung dahingehend überarbeitet, dass ein Equide nur einmal im Leben belangt werden soll – sei es anlässlich der Geburtsmeldung oder anlässlich der erstmaligen Einfuhr in die Schweiz. Im Weiteren wird in der jetzigen überarbeiteten Form "nur" der Equideneigentümer zur Kasse gebeten.

4 Ergebnisse der Anhörung zur Änderung der Tierarzneimittelverordnung

Die Irreversibilität des Wechsels des Verwendungszwecks vom Nutz- zum Heimtier wurde von einigen (4) kantonalen Vertretern bemängelt.

➤ Bereits heute gilt ein Heimtier zeitlebens als solches. Zudem müssen bei einem Heimtier die Medikamentierungen nicht aufgezeichnet werden. Es kann also nicht sein, dass ein Tier, bei dem man nicht weiss, was für Medikamente es erhalten hat, wieder zum menschlichen Verzehr freigegeben wird.

Weiter fordern diverse kantonale Vertreter (8), dass die Mitteilungspflicht bei Halterwechsel für Equiden auf einem Begleitdokument (analog Klautiere) und nicht im Equidenpass (wie es bereits heute in der TAMV verlangt wird) zu geschehen hat.

➤ Es wird kein wirklicher Bedarf festgestellt, von der bereits existierenden gesetzlichen Regelung abzuweichen.

5 Ergebnisse der Anhörung zur Änderung der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Analog zur Tierarzneimittelverordnung TAMV wünschen diverse Kantonsvertreter (8), dass die Mitteilungspflicht bei Halterwechsel nicht mehr im Equidenpass zu machen sei, sondern eine neue Version des Begleitdokuments (bereits bestehend für Klautiere) auch für die Equiden zum Einsatz kommen soll.